

Familien- und Kindsrecht

Das gemeinsame Sorgerecht

Sorgerecht bei schwerwiegendem Konflikt der Eltern, Gefährdung des Kindeswohl, Pflichten der Eltern, Erziehungsfähigkeit, Dauerstreit, Aufteilung des Sorgerechts

Im Jahre 2014 wurde das gemeinsame Sorgerecht für geschiedene und unverheiratete Eltern eingeführt. Seither hat das Bundesgericht namentlich in zwei interessanten Fällen zu diesen neuen Gesetzesbestimmungen Stellung bezogen. Wir wollen diese Entscheide kurz betrachten:

- **Erstes Urteil**

Beim ersten Entscheid des Bundesgerichts ging es um einen Fall, bei welchem die Kindseltern rettungslos zerstritten waren.

Sorgerecht bei rettungsloser Zerstrittenheit der Eltern

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil entschieden, dass das gemeinsame Sorgerecht für die Eltern keinen absoluten Anspruch begründet.

Dies bedeutet: Wenn Mutter und Vater rettungslos zerstritten sind und sich dieser Streit negativ auf das Wohl des Kindes auswirkt, kann gemäss dem Bundesgericht das gemeinsame Sorgerecht nicht ausgesprochen werden.

Kein gemeinsames Sorgerecht bei schwerwiegendem Konflikt

Gemäss diesem Entscheid ist bei einem schwerwiegenden Dauerkonflikt die elterliche Sorge deshalb nur einem Elternteil zuzuteilen.

Dies wirft die Frage auf, wie schwerwiegend der Konflikt zwischen den Eltern sein muss, damit das gemeinsame Sorgerecht nicht mehr in Frage kommt.

- **Zweites Urteil**

Um diese Frage geht es beim zweiten Urteil.

Wann ist von einem schwerwiegenden Konflikt zu sprechen

Das Bundesgericht hat erkannt, dass ein isolierter Streit zwischen den Eltern für die alleinige Sorgerechtszuteilung nicht ausreicht.

Nicht ausreichend ist also beispielsweise, wenn sich die Eltern im Scheidungsverfahren über die elterliche Sorge streiten oder Uneinigkeit über den Musikunterricht besteht.

Es bedarf vielmehr eines erheblichen und chronischen Konflikts mit echten und konkreten Problemen betreffend das Kind.

Kindwohlgefährdung

Entscheidend ist, ob sich die Differenzen der Eltern negativ auf das Kind auswirken. Dabei spielt natürlich auch eine Rolle, wie das Kind mit den andauernden Auseinandersetzungen zwischen seinen Eltern umgeht.

Pflichten der Eltern

Das Bundesgericht führt zudem deutlich aus, die Eltern hätten die Pflicht, die Kinder aus ihren Konflikten herauszuhalten (siehe hierzu bereits *Gewusst wie* Nr. 12).

Selbst wenn sich die Eltern streiten, bestehe die Pflicht, eine gute Beziehung der Kinder zum jeweils anderen Elternteil zu fördern. Beispielsweise bedeutet dies, dass man das Kind positiv auf Besuche beim anderen Elternteil vorbereitet und in der Zwischenzeit den Kontakt zum anderen Elternteil fördert (Telefonate, Skype, etc.).

Was gilt bei Dauerstreit

Wenn die Eltern nun diese Pflichten nicht einhalten und ihren Streit auf dem Rücken der Kinder austragen, muss gemäss dem Bundesgericht eine Lösung gefunden werden. Das Kind müsse aus dieser Lage befreit werden!

Abklärungen durch Behörden

Entsprechend haben die Behörden die Angelegenheit abzuklären. Wenn sich hierbei ergibt, dass sich ein Elternteil grundlos querstellt, ist dessen Erziehungsfähigkeit fraglich. In solchen Fällen gilt es deshalb zu prüfen, ob das Sorgerecht dem anderen Elternteil zuzuteilen ist.

Aufteilung des Sorgerechts

Das Bundesgericht hat auch signalisiert, dass unter Umständen eine Aufteilung des Sorgerechts eine denkbare Lösung sein könnte.

Dies würde bedeuten, dass man einen Elternteil für einen bestimmten Lebensbereich als alleine zuständig erklärt. Beispielsweise wäre dann die Mutter für den Religionsunterricht und der Vater für die Schulwahl zuständig.

Ausblick

Was die weitere Entwicklung anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass im Jahre 2017 das neue Unterhaltsrecht in Kraft tritt. Dieses sieht die Möglichkeit einer alternierenden Obhut vor. Ob und

gegebenenfalls welche Auswirkungen diese neuen Gesetzesbestimmungen auf die Regelung des gemeinsamen Sorgerechts haben werden, wird sich weisen müssen.

Meilen / Zürich, Sommer 2016

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.